

### **3. Änderungssatzung**

#### **der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach**

#### **vom 04.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV NRW S.2127) in der Fassung vom 02.11.2014, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am .....folgende Satzungsänderung beschlossen:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>§ 12c Baumbestattungen</p> <p>Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung erfolgt nur in einer biologisch abbaubaren Urne.</p> <p>Eine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet.</p> <p>Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, wird durch die Friedhofsverwaltung Ersatz beschafft.</p>	<p>§ 12c Baumbestattungen</p> <p>Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung erfolge nur in einer biologisch abbaubaren Urne.</p> <p>Eine Kennzeichnung der Grabstätte kann auf einem vor dem Baum aufgestellten Holzpfehl auf einem Messingschild erfolgen.</p> <p>Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet.</p> <p>Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, wird durch die Friedhofsverwaltung Ersatz beschafft.</p>

Alte Fassung:

§ 21 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale sowie Grabbepflanzungen und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht diese nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung nach Fristsetzung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

Neue Fassung:

§ 21 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale sowie Grabbepflanzungen und Einfassungen von den Nutzungsberechtigten bzw. von den von ihnen beauftragten Gewerbebetrieben zu entfernen.
3. Beim Rückbau von Grabstätten sind neben den Grabsteinen und Einfassungen auch alle Betonteile, die zur Befestigung der Grabanlage ins Erdreich eingebracht wurden, sowie Pflanzen- und Wurzelreste rückstandslos zu entfernen. Alle entfernten Grabmale, Einfassungen und Betonteile dürfen nicht auf dem Friedhof verbleiben sondern sind ordnungsgemäß auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die abgeräumten Grabstätten sind bodengleich mit den Friedhofswegen/Nachbargrabstätten einzuebnen, der aufgefüllte Boden zur Vermeidung von Absackungen zu verdichten sowie abschließend mit Rasen einzusähen.